

**Vertrag zur Teilnahme am  
Deutschen Reanimationsregister –  
German Resuscitation Registry (GRR) ®**

zwischen der

Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin  
(DGAI)

vertreten durch  
den Präsidenten

und

Klinik/Rettungsdienst/Organisation (Teilnehmer)  
vertreten durch

**Präambel:**

Die Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin (DGAI) betreibt ein bundesweites, webbasiertes Register zum außerklinischen und innerklinischen plötzlichen Herztod mit dem Ziel, durch Beobachtung und Auswertung von Behandlungsstrategien sowohl einen Qualitätsvergleich im Sinne eines Benchmarking zu erhalten, wie auch die Qualität der Notfallversorgung weiter zu steigern. Die dazu erlassene Geschäftsordnung, die diesem Vertrag beiliegt, ist Inhalt dieses Vertrages.

Gesammelt werden die Daten nach plötzlichem Herztod außerhalb der Klinik und nach außerklinischem Kreislaufstillstand anderer Ursache durch die teilnehmenden Institutionen (Teilnehmer). Weiterhin erfasst das Deutsche Reanimationsregister innerklinische Kreislaufstillstände und Daten der innerklinischen Notfallversorgung zur Vermeidung von Kreislaufstillständen, die eine separate Auswertung ermöglichen. Die Erfassung erfolgt unabhängig davon, ob die eingeleiteten Maßnahmen von aus- und weitergebildetem Personal oder von Laien durchgeführt wurden und ohne Rücksicht auf den Erfolg der Maßnahmen.

## **§ 1**

### **Grundlagen**

- (1) Grundlage dieses Vertrages ist der DGAI Reanimationsdatensatz, der zum Zwecke der Qualitätssicherung von der DGAI entwickelt worden ist. Die vorliegende Version 2.0 wird bei Bedarf von der DGAI weiterentwickelt, die jeweils aktuellste Version mit den technischen Spezifikationen ist Grundlage dieses Rahmenvertrages. Bearbeitung und/oder technische Änderungen dieses Datensatzes sind dem Teilnehmer nicht gestattet.
- (2) Bei Verwendung des Datensatzes ist das Deutsche Reanimationsregister als Urheber auszuweisen.
- (3) Schutz-, Nutzungs- und Verwertungsrechte bezüglich Titel und Inhalt des Projekts sowie der übermittelten Daten liegen bei der DGAI.

## **§ 2**

### **Vertragsgegenstand**

- (1) Der Teilnehmer beauftragt die DGAI mit der Datenhaltung und Auswertung der übermittelten Reanimations-Qualitätssicherungsdaten auf der Basis der DGAI Reanimationsdatensätze „Erstversorgung“, „Klinische Weiterversorgung“ in verschiedenen Modulen und „Langzeitverlauf“.
- (2) Der Teilnehmer erwirbt mit diesem Vertrag nach Einsendung der Daten das Recht, am entsprechenden Qualitätssicherungsprojekt der DGAI teilzunehmen. Er sendet seine Datensätze im geforderten Format an das Deutsche Reanimationsregister, diese werden Bestandteil des Datenpools des Deutschen Reanimationsregisters.
- (3) Unbeschadet der Regelungen in § 1 Abs. (3) und § 2 Abs. (2) steht es dem Teilnehmer frei, seine Standortdaten für eigene Auswertungen zu nutzen.
- (4) Bei Zweifeln an der validen Erhebung und Dokumentation wird das Organisationskomitee gemeinsam mit dem Teilnehmer die Daten auf Plausibilität überprüfen.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat entscheidet über die Datenweitergabe zu externen Auswertungen und Publikationen.
- (6) Der Teilnehmer kann durch das Organisationskomitee des Deutschen Reanimationsregisters ausgeschlossen werden, wenn er eine ordnungsgemäße

und plausible Datenerfassung nicht gewährleistet und/oder datenschutzrechtliche Bestimmungen bzw. die der DGAI zustehenden Verwertungs- und Nutzungsrechte verletzt.

- (7) Bei überschneidenden Zuständigkeiten in einem Rettungsdienstbereich oder einer Klinik wird der Zugriff auf die erfassten Daten im Rahmen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zwischen den beteiligten Partnern geregelt.

### **§ 3**

#### **Leistungen des Teilnehmers**

- (1) Der Teilnehmer übermittelt seine Daten auf der Grundlage der DGAI Reanimationsdatensätze über das Internet in die webbasierte Datenbank der DGAI.
- (2) Alternativ können Daten aus bestehenden Erfassungssystemen unter Einhaltung des DGAI Reanimationsdatensatzes exportiert werden. Voraussetzung hierfür ist eine Zustimmung der DGAI und Genehmigung des jeweiligen Exportverfahrens durch das Organisationskomitee.
- (3) Der Teilnehmer benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser ist für eine den aktuellen Datenschutzbestimmungen genügende Datenerfassung und Datenweitergabe in verschlüsselter, anonymisierter Form unter Verwendung des standardisierten, webbasierten Erfassungstools an das Deutsche Reanimationsregister verantwortlich. Er stellt die vollständige und korrekte Datenübermittlung sicher.

### **§ 4**

#### **Leistungen der DGAI**

##### **A. Datensammlung**

- (1) Die DGAI übernimmt die Sammlung und Auswertung der ihr übermittelten anonymisierten Daten auf der Grundlage der jeweils aktuellen Version der DGAI-Reanimationsdatensätze. Für die Teilnehmer am Deutschen Reanimationsregister entstehen hierfür keine Kosten. Entsprechende Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) In den allgemeinen Leistungen ist der routinemäßige Import über die von der DGAI festgelegten Schnittstellen enthalten.

## B. Routineauswertung

- (1) Das Deutsche Reanimationsregister stellt dem Teilnehmer einmal jährlich in Abstimmung mit dem Organisationskomitee eine Auswertung seiner Daten im Vergleich zu den anonymisierten Daten der anderen Teilnehmer zur Verfügung (Routineauswertung). Ein direkter Vergleich der eigenen Daten mit dem Gesamtpool ist bei Teilnahme an der WEB-Erfassung online jederzeit möglich.
- (2) Die Inhalte dieser Routineauswertung sind definiert und werden von der DGAI laufend aktualisiert. Die Ergebnisse der Routineauswertung des Gesamtdatenpools können zum Zweck des Qualitätsbenchmarkings durch das Deutsche Reanimationsregister publiziert werden. Die Anonymität des Teilnehmers wird gewahrt.
- (3) Die DGAI hat das Recht, das Layout der Auswertungen zu verändern, sofern damit keine Änderung wesentlicher Inhalte verbunden ist. Es wird davon ausgegangen, dass sowohl die Auswertungen als auch der Datensatz kontinuierlich weiterentwickelt werden.

## § 5

### **Sonderauswertungen**

- (1) Der Teilnehmer hat das Recht, mit seinen Daten - ohne Verwendung der Daten anderer Teilnehmer oder des Datenpools - Sonderauswertungen zu erstellen und diese zu publizieren. Hierbei ist bei Verwendung des Reanimationsdatensatzes das Deutsche Reanimationsregister als Urheber auszuweisen.
- (2) Darüber hinausgehende Sonderauswertungen bedürfen eines gesonderten Antrages an das Organisationskomitee. Die Kosten für die Zusatzauswertung werden dem beauftragenden Teilnehmer in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Zusatzauswertung betragen 65,00 € pro Stunde zzgl. MwSt. für die Programmierarbeiten der beauftragten Softwarefirma. Vor Erstellung einer Sonderauswertung erhält der Teilnehmer eine Kosten- und Leistungsaufstellung.

## **§ 6**

### **Datenschutz und Zugriff Dritter**

- (1) Die Daten bleiben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften unter Verschluss bei dem Deutschen Reanimationsregister. Dritte haben keinen Zugriff auf die Daten.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Der Teilnehmer hat das Recht, von der DGAI eine Korrektur fehlerhafter Auswertungen zu verlangen. Im Übrigen wird jegliche Haftung und Gewährleistung durch die DGAI ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Kündigung**

- (1) Die DGAI wie der Teilnehmer können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (2) Zur Berechnung kommen Leistungen gemäß § 5. Darüber hinausgehende Kosten für Standardauswertungen und Onlinenutzung entstehen nicht.
- (3) Die während der Teilnahme am Deutschen Reanimationsregister erfassten Datensätze verbleiben auch nach Kündigung im Bestand der Gesamtdatenbank.

## **§ 9**

### **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Nürnberg.

## **§ 10**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen sind nur in Schriftform unter Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- (2) Zugehörige Nachträge werden mit Unterzeichnung Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder
- (4) sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der

unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt beachtet hätten.

Anlage:

Geschäftsordnung Reanimationsregister

Nürnberg,

---

Deutsche Gesellschaft für  
Anästhesiologie und Intensivmedizin  
(DGAI)  
Ärztlicher Geschäftsführer

---

Teilnehmende Institution